11. Weiterleitung der Zuwendung

[1]Im Fall der Weiterleitung der Zuwendung in privatrechtlicher Form ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Förderbescheids eingehalten werden und die Weiterleitung entsprechend der VV zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. [2]Die Weiterleitung ist auf Anforderung dem StMELF nachzuweisen.